

I. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des §100 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalrechtsreformgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt vom 26.06.2014 mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft gesetzt (Artikel 23 Abs. 1 Kommunalrechtsreformgesetz), hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 34.616.100 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 38.931.900 EUR

2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.422.300 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf 36.283.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.577.100 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.904.200 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.713.100 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.789.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.327.100 Euro wird veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 12.196.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 23.April 2010 festgesetzt.
Nachrichtlich:

	Stadt Burg	Ortsch.Reesen
1. Grundsteuer		
a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360.v.H.	310.v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	310 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Investitionsmaßnahmen über 100.000 EUR sind in einem Maßnahmenplan einzeln darzustellen. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahme ausgewiesen werden.

Dienstsiegel

Burg, 25.JUNI 2015

gez. Rehbaum
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG zur Einsichtnahme vom 28. Juli 2015 bis 05. August 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 20 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Burg, 27. Juli. 2015

gez. Vogler
Vertreter des Bürgermeisters